



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 26.05.2010, Zahl: 742-41/I/2010 mit der eine Deckumlage für Rinder ausgeschrieben wird

Aufgrund der §§ 13 Abs 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F., 21 Abs. 6 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008 - K-TZG 2008, LGBl. Nr. 1/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

Zur Abdeckung jener, der Gemeinde aus der Haltung der männlichen Zuchttiere für Rinder und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenen Kosten wird eine Deckumlage ausgeschrieben.

### § 2

- (1) Die Deckumlage wird mit € 19,06 je Deckung festgesetzt.
- (2) Die Deckumlage nach Abs. 1 ist für die Inanspruchnahme der Vatertiere zu entrichten.
- (3) Zur Entrichtung der Deckumlage ist der jeweilige Tierhalter verpflichtet.

### § 3

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 15.12.2004, Zahl: 742-41/I/2004 außer Kraft.

St. Andrä, am 31. 05. 2010

Der Bürgermeister:

NRAbg. Peter Stauber (e.h.)

Angeschlagen am: 31.05.2010

Abgenommen am: 14.06.2010